



### Definitive Veranlagung und Schlussabrechnung So läuft es ab

Die **Einsprachefrist** beträgt **30 Tage**. Gerne geben wir Ihnen hier einige Erklärungen, wie die definitive Veranlagung sowie die Schlussabrechnung zustande gekommen sind:

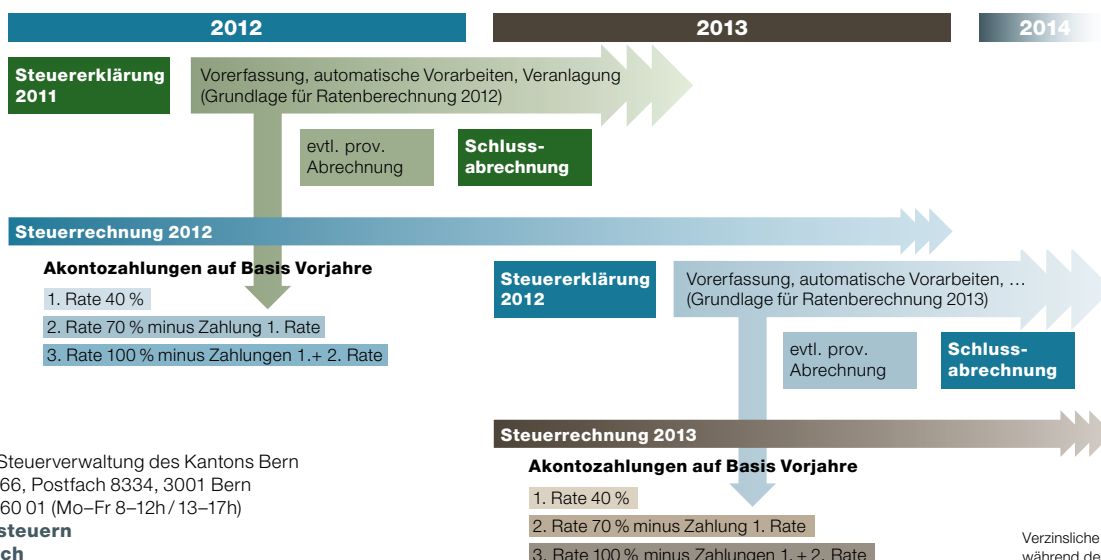
- > Die von Ihnen eingereichte **Steuererklärung** haben wir erfasst, überprüft und allenfalls korrigiert – wenn nötig nach Rückfrage bei Ihnen.
- > Vergleichbar mit einer Heizkostenabrechnung schicken wir Ihnen jeweils im Mai, August und November je eine **Akonto-Steuerrechnung**, welche 40 %, 30 % und nochmals 30 % des voraussichtlich geschuldeten Rechnungsbetrages ausmacht. Falls Sie eine Steuerrate nicht bezahlen, erhöht sich die nächste Rate um den Fehlbetrag der vorgängigen Rechnung.
- > Nach der Verarbeitung der Steuererklärung erhalten Sie die nun vorliegende **definitive Veranlagungsverfügung** zusammen mit der **Schlussabrechnung**. Damit ist das Veranlagungsverfahren abgeschlossen.
- > Mit der **Schlussabrechnung** bestimmen wir den **definitiven Steuerbetrag** und erstellen gleichzeitig einen Abgleich zu den Ratenrechnungen, der allfälligen provisorischen Abrechnung und Ihren bereits erfolgten Zahlungen. Bestehen noch Differenzen, dann fordern wir diese mit der Schlussabrechnung nach oder informieren Sie über die Höhe unserer Rückerstattung an Sie. Zudem halten wir in der Schlussabrechnung auch das definitive Guthaben der Verrechnungssteuer fest und rechnen Ihnen dieses an Ihren definitiven Steuerbetrag an.
- > Veranlagungsverfügung und Schlussabrechnung können Sie **anfechten**; die **Einsprachefrist** beträgt **30 Tage**. Sie gilt sowohl für Fehler, die evtl. beim Ausfüllen der Steuererklärung passiert sind als auch für Korrekturen durch die Steuerverwaltung mit denen Sie nicht einverstanden sind.
- > Es ist daher wichtig, dass Sie **Veranlagungsverfügung und Schlussabrechnung genau und rechtzeitig prüfen!** Wenn Sie die Einsprachefrist nicht nutzen, werden Verfügung und Schlussabrechnung rechtskräftig.

#### Grundlage der Ratenrechnungen

Als Grundlage Ihrer Akonto-Ratenrechnungen dienen uns die aktuellsten Steuererklärungs- oder Veranlagungsdaten des Vorjahres oder noch früherer Jahre. Solange die Steuererklärung des Vorjahres nicht eingereicht wird, dienen uns die früheren Jahre als Bemessungsgrundlage. Die Beträge der Ratenrechnungen sind im Gegensatz zur Schlussabrechnung nicht anfechtbar. Bei jeder neuen Rate wird der aktuellste Veranlagungsstand berücksichtigt. Daher kann sich die Grundlage bei jeder Rate verändert darstellen. Je nachdem in welchem Zeitpunkt Sie Ihre Steuererklärung abgeben, hat dies Einfluss auf die Aktualität Ihrer Ratenrechnungen.

#### Zinsen

Auf den definitiv geschuldeten und nicht bezahlten Steuerbeträgen schulden Sie ab dem 31. Tag nach Fälligkeit einen Verzugszins. Andererseits richten wir aber auch einen Vergütungszins in gleicher Höhe auf einem zuviel fakturierten und bezahlten Steuerbetrag aus. Die Höhe der Zinssätze legt der Regierungsrat für jedes Steuerjahr fest. Diese Zinspflicht besteht auch, wenn sie ein Rechtsmittel ergreifen oder wenn Ihnen eine Zahlungsverleichterung gewährt wird.



#### Impressum

Herausgeberin: Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern  
Telefon 031 633 60 01 (Mo–Fr 8–12h / 13–17h)  
> [www.be.ch/steuern](http://www.be.ch/steuern)  
> [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

Verzinsliche Vorauszahlungen sind während des ganzen Jahres möglich.